

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 11: EuGH, Rs. C-129/14, Spasic (Sachverhalt leicht abgewandelt)

A, ein serbischer Staatsangehöriger, wird in Italien wegen eines dort begangenen Betruges rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie einer Geldstrafe von 800 € verurteilt. Der Getäuschte – ein Italiener, der daneben auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt – hatte auf Bitten des A täuschungsbedingt Geld von seinem italienischen Konto auf ein Konto des A in Deutschland überwiesen. Die Geldstrafe bezahlt A umgehend, am Haftantritt ist er indes gehindert, weil er sich wegen eines anderen Delikts bereits in Österreich in Strafhaft befindet. Nun wird wegen des Betrugs ein Strafverfahren in Deutschland eingeleitet. Auf Betreiben der deutschen Behörden wird A nach dem Ende seiner Strafhaft in Österreich unmittelbar nach Deutschland überstellt, wo er wegen des Betrugs angeklagt wird.

Konnte nach der Verurteilung in Italien noch eine Aburteilung in Deutschland erfolgen?